



1 | 19 Wir informieren Sie über folgende Themen

2 | **Titelthema**

Kriterien zur Solidität von Genossenschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

4 | **Energie**

Energiesammelgesetz: Auswirkungen auf Energiegenossenschaften

6 | **Genossenschaftsportrait**

Medizinische Versorgungszentren genossenschaftlich organisieren

8 | **Aus den Genossenschaften**

Immer auf dem neuesten Stand der Finanzmarktregulatorik

Liebe Leserinnen und Leser,

auch die genossenschaftliche Organisationsform ist nicht vor Missbrauch gefeit. Von der genossenschaftlichen Praxis wurde daher ein umfassender Kriterienkatalog entwickelt, um Genossenschaften hinsichtlich ihres soliden Wirtschaftens zu überprüfen. Es ist wichtig, diese Kriterien immer wieder ins Licht zu rücken, insbesondere auch bei der Gründung von Genossenschaften.

Der Bericht aus der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften dokumentiert die wesentlichen Neuerungen des Energiesammelgesetzes für die Energiegenossenschaften.

Genossenschaftliche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind eine neue, zukunftsweisende und vielversprechende Organisationsstruktur, um Ärztinnen und Ärzten attraktive Beschäftigungsmodelle auf dem Land anbieten zu können. Mit der Ärztegenossenschaft medicus Eifler Ärzte eG wird ein Beispiel vorgestellt, welches viele Hürden für die genossenschaftliche Organisation von MVZ erfolgreich gemeistert hat.

Weitere Informationen erhalten Sie wie gewohnt unter www.perspektivepraxis.de

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre PerspektivePraxis-Redaktion

Kriterien zur Solidität genossenschaftlicher

Genossenschaften sind nachhaltige Unternehmen mit einem grundsoliden Geschäftsmodell. Leider wird die genossenschaftliche Rechtsform in Einzelfällen aber für Zwecke der reinen Kapitalanlage verwendet, obwohl dies grundsätzlich nicht erlaubt ist. Genossenschaften sind keine Kapitalsammelstellen für Investoren, sondern gemeinschaftliche Unternehmen mit dem Zweck, Leistungen für ihre Mitglieder zu erbringen.



Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände überprüfen in regelmäßigen Abständen die wirtschaftlichen Verhältnisse und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften. Sie tragen damit wesentlich zu ihrem wirtschaftlich stabilen und seriösen Charakter bei.

Anhand der nachfolgenden Qualitätskriterien möchten wir eine Orientierung geben, was solide Genossenschaften und genossenschaftliche Prüfungsverbände auszeichnet. Die Schädigung des Vermögens oder der Betrug zum Nachteil der Mitglieder gilt es zu vermeiden, denn dies belastet nicht nur die betroffenen Personen, sondern auch den guten Ruf der Genossenschaften in der Gesellschaft insgesamt.

Kriterien für solide Genossenschaften

Hohe Renditeversprechen sind ein Warnsignal, dass die Genossenschaft in erster Linie eine üppige Kapitalrendite erwirtschaften soll. Die Höhe der Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf aber gerade nicht die Triebfeder für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft sein. Dementsprechend sollte die Genossenschaft nicht mehrheitlich aus investierenden Mitgliedern bestehen oder lediglich Beteiligungen verwalten. Die Investitionen müssen vielmehr am Förderzweck ausgerichtet sein.

Die Verantwortlichen einer soliden Genossenschaft erklären bereitwillig potenziellen Mitgliedern, wie genau die Förderung ihrer Interessen erfolgen soll. Die Satzung der Genossenschaft wird Beitrittswilligen zur Verfügung gestellt. Als Mitglied erhält man Einsicht in die Zahlen und Fakten über den Geschäftsverlauf. Die General- bzw. Vertreterversammlungen der Genossenschaften finden regelmäßig zur persönlichen Information statt und bieten Mitgliedern bzw. deren Vertretern die Möglichkeit, die Organe der Genossenschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) zu kontrollieren.

von Genossenschaften und Prüfungsverbänden

Enge verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, der häufige Wechsel der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder eine nicht satzungskonforme Besetzung des Aufsichtsrats, wenn dieser z. B. permanent unterbesetzt ist, sind Anhaltspunkte, die Solidität der Genossenschaft zu hinterfragen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Prüfungsverbände gehört neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch die umfassende Betreuung und Beratung ihrer Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen oder betriebswirtschaftlichen Fragen. Die genossenschaftliche Prüfung versteht sich insoweit als eine umfassende Betreuungsprüfung.

Bigkeit der Geschäftsführung werden die entsprechenden Konsequenzen gezogen bis hin zum Ausschluss von Genossenschaften aus dem Verband.

Bereits bei der Begutachtung eines genossenschaftlichen Gründungsprojekts überprüft der Verband, ob der Förderzweck an den Mitgliederinteressen ausgerichtet ist. Dabei geht es nicht nur um die rechtliche Zulässigkeit, sondern auch um die wirtschaftliche Plausibilität des Geschäftsmodells und der zugrunde gelegten Planungsrechnungen. Rechtlich oder wirtschaftlich bedenkliche Gründungsvorhaben werden nicht zugelassen.

Hohe Renditeversprechen sind ein Warnsignal, dass die Genossenschaft in erster Linie eine üppige Kapitalrendite erwirtschaften soll.

Die Genossenschaft muss einem Prüfungsverband angehören, der die Einhaltung des Förderzwecks und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne der Mitglieder regelmäßig überprüft. Welchem Verband eine Genossenschaft angehört, muss auch auf der Internetseite bzw. alternativ auf dem Briefbogen angegeben sein.

Kriterien für solide genossenschaftliche Prüfungsverbände

Genossenschaften müssen einem Prüfungsverband angehören (§ 54 GenG). Diese Pflichtmitgliedschaft stärkt die Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in besonderem Maße. Zum Schutz der Mitglieder sind auch kleine Genossenschaften prüfungspflichtig.

Solide Genossenschaftsverbände setzen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildete und erfahrene Prüfer ein (§ 55 Abs. 1 GenG). Der Verband hat selbst eigene qualifizierte Prüfer angestellt. Die interne Organisation des Verbandes ist so aufgestellt, dass die Qualitätssicherung in der Prüfung gewährleistet und die Betreuungsfunktion kompetent und effektiv ausgeübt wird. Mit einer satzungsmäßigen Verbandstätigkeit ist es nur in Ausnahmefällen vereinbar, Prüfungen nicht selbst durchzuführen, sondern damit Dritte zu beauftragen.

Ein solider Genossenschaftsverband sensibilisiert seine Mitarbeiter regelmäßig, um betrügerische Genossenschaften frühzeitig zu identifizieren und zu bekämpfen. Dazu gehört auch eine konsequente Nachverfolgung von Prüfungsfeststellungen. Bei Förderzweckverstößen und Mängeln bei der Ordnungsmä-

Seriöse Genossenschaftsverbände suchen den regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit den staatlichen Aufsichtsbehörden. Dabei handelt es sich um die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsverbände, die gewöhnlich bei den zuständigen Landeswirtschaftsministerien angesiedelt ist. Jeder Prüfungsverband hat jährlich einen Bericht über die eigene Prüfungstätigkeit zu erstellen und fristgerecht an die Aufsicht zu übermitteln.

Zudem ist das Verzeichnis der Mitgliedsgenossenschaften von den Prüfungsverbänden regelmäßig bei den Registergerichten einzureichen (§ 63d GenG).

Ein Beitrag der
DGRV-Grundsatzabteilung

Energiesammelgesetz: Auswirkungen auf Energiegenossenschaften

Das Jahr 2019 beginnt mit einem harten Einschnitt für das Kerngeschäft der Energiegenossenschaften. Mit einem Vorlauf von gerade einmal zwei Monaten wurden Sonderkürzungen der Vergütung von Photovoltaikdachanlagen (PV-Dachanlagen) bis zu einer Leistung von 750 Kilowatt beschlossen. Dabei hatten die ehrenamtlich geführten, bürgergetragenen und regionalen Energiegenossenschaften seit 2017 wieder vermehrt

betrifft die Sonderkürzung das unternehmerische Haupttätigkeitsfeld der Energiegenossenschaften.

Energiesammelgesetz trifft energiegenossenschaftliches Kerngeschäft

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV hat zur Veröffentlichung des Gesetzentwurfs

geplant. Viele dieser Projekte umfassen PV-Dachanlagen in der Leistungsspanne von 40 bis 750 Kilowatt. Gerade diese sind von den Sonderkürzungen betroffen.

Zudem betonte die Bundesgeschäftsstelle, dass eine bürgernahe, genossenschaftlich geprägte Energiewende verlässliche politische und rechtliche Rahmenbedingungen benötigt. Die Förderkürzung von PV-Dachanlagen führt aufgrund der Kurzfristigkeit zur Planungs- und Investitionsunsicherheit und zu fehlender Wirtschaftlichkeit bei derzeitigen Marktbedingungen. Damit wird die die bürgergetragene Energiewende gefährdet.

Doch nicht nur künftige Projekte würden durch das Energiesammelgesetz verhindert. Der Planungs- und Entscheidungsprozess von energiegenossenschaftlichen Projekten beträgt zwischen sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Zwei Monate als Vorlauf für eine Sonderkürzung gefährden damit die Realisierung von Projekten, in denen bereits viel Arbeit steckt. Die Kürzung würde zur Unwirtschaftlichkeit einiger Projekte (im Bereich Einspeisung, Direktlieferung und Mieterstrom) führen, die nicht bis Ende 2018 eine Inbetriebnahme erreichen konnten. Damit droht ein hoher wirtschaftlicher Schaden. Zusätzlich droht das Vertrauen in Planungs- und Investitionssicherheit verlorenzugehen.

Außerdem unterstrich die Bundesgeschäftsstelle, dass diese Kurzfristigkeit



angefangen, Projekte mit PV-Dachanlagen in dieser mittleren Leistungsgröße umzusetzen, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gerade diese Größen für Bürgerenergieprojekte fördern wollte. Geschäftsmodelle mit großen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) über 750 kW sind für Energiegenossenschaften durch die Einführung der Ausschreibungen wirtschaftlich uninteressant geworden. Dies spiegelt sich in fehlenden Geboten von Energiegenossenschaften der letzten sieben Ausschreibungsrunden für große PV-Anlagen wider. Damit

die Streichung der vorgeschlagenen Förderkürzungen gefordert. Die Forderung konnte durch vielfältige Argumente untermauert werden. So hob die Bundesgeschäftsstelle heraus, dass die vorgesehenen Sonderkürzungen der Vergütung von Photovoltaikdachanlagen Bürgerenergiegenossenschaften in ihrem Kerngeschäft treffen. 81 Prozent der 855 im DGRV organisierten Energiegenossenschaften betreiben Photovoltaikanlagen. 72 Prozent der Energiegenossenschaften haben weitere Investitionen in Photovoltaikanlagen

gar nicht notwendig sei, da durch den atmenden Deckel beim Ausbau der Photovoltaik bereits ein Instrument zur Regulierung der Vergütung besteht. Sobald sich der Zubau beschleunigt, wird die Vergütung entsprechend angepasst. Der atmende Deckel bietet derzeit ei-

die Kurzfristigkeit und Höhe der Sonderkürzungen für PV-Dachanlagen im mittleren Leistungsbereich eine Gefährdung des energiegenossenschaftlichen Kerngeschäfts bedeutet. Allerdings einigte sich die Regierungsfraktion politisch nur auf eine Abschwächung der

Die Kürzungen der Vergütungen für Mieterstromprojekte wurden ebenfalls abgemildert. Der Abschlag für PV-Dachanlagen im Leistungsbereich von 40 bis 750 kW, die das Mieterstrommodell nutzen, wird nun 8 Cent je Kilowattstunde betragen (§ 23b Abs. 1 S. 2 EEG).



nen festen gesetzlichen Rahmen und damit Planungssicherheit. Kurzfristige Einschnitte, welche die Marktteilnehmer verunsichern und sogar laufende Projekte bedrohen, sind ersichtlich gar nicht notwendig.

Keine vollständige Streichung der Photovoltaik-Sonderkürzungen

Die Regierungskoalition einigte sich schließlich auf einen Kompromiss beim Energiesammelgesetz, welches am 14. Dezember 2018 durch den Bundesrat beschlossen wurde. Die durch die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV eingebrachte Forderung nach Streichung der Sonderkürzungen für Photovoltaikdachanlagen in den Leistungsbereichen von 40 bis 750 Kilowatt (kW) wurde nicht umgesetzt. Zwar folgte die Bundesregierung grundsätzlich der Argumentation, dass

im Kabinettsbeschluss vorgesehenen Sonderkürzungen.

Die Absenkung der Vergütung neuer PV-Dachanlagen von 40 bis 750 kW wird nicht mehr direkt zum 1. Januar 2019 auf 8,9 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) erfolgen, sondern in drei Schritten. Ab dem 1. Februar 2019 wird die Vergütung auf 9,87 ct/kWh, am 1. März 2019 auf 9,39 ct/kWh und erst ab dem 1. April dann auf 8,9 ct/kWh gekürzt (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG). Die durch den sogenannten atmenden Deckel geregelte gewohnte Degression wird dann im Mai 2019 ausgehend von der auf 8,9 ct/kWh gekürzten Vergütung wieder für die PV-Dachanlagen von 40 bis 750 kW starten (§ 49 Abs. 1 S. 1 EEG). Je nach PV-Zubau kann dann in den folgenden Monaten die EEG-Vergütung weiter sinken oder sich erhöhen.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften sieht immer noch ein Missverhältnis zwischen den fachlichen Annahmen, die zur Feststellung einer Überförderung führten, und der energiegenossenschaftlichen Praxis. Die fachliche Rechtfertigung für eine PV-Kürzung fehlt daher. In den kommenden Monaten werden wir uns fachlich und politisch intensiv darum kümmern, diese Diskrepanz beweisbar zu belegen und weiterhin verlässliche politische bzw. rechtliche Rahmenbedingungen anzumahnen.

Ein Beitrag von
Dr. Andreas Wieg,
Leiter Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften

Medizinische Versorgungszentren genossenschaftlich organisieren

Zum 1. November 2018 hat die medicus Eifel eG in Rheinland-Pfalz als Trägerin eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) die Genehmigung durch den Trierer Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erhalten. Aufgabe der Genossenschaft ist die Übernahme freier werdender Arztpraxen. Dabei kann die Genossenschaft interessierten Ärztinnen und Ärzten den Einstieg in eine niedergelassene Tätigkeit in flexiblem Voll- und Teilzeitumfang ermöglichen, zudem qualifiziertes, nicht ärztliches Personal anstellen und dieses den Mitgliedern bedarfsgerecht zur Verfügung stellen. Allerdings war es bis zur Genehmigung ein weiter Weg, der nicht nur über die Landespolitik, sondern schlussendlich auch über den Bundesgesundheitsminister Jens Spahn führte. Seit Ende 2016 hatten Dr. med. Michael Jäger und seine Kollegen versucht, für ihre Genossenschaft eine MVZ-Zulassung zu erreichen.

Genossenschaftliche Antworten auf Zukunftsfragen

Von den tiefgreifenden Veränderungen in der ambulanten Versorgungslandschaft, insbesondere dem demografischen Wandel gerade in ländlichen Regionen, sind niedergelassene Ärzte in ganz besonderem Maße betroffen. Trotz der schwierigen Umstände wünschen sie sich eine wirtschaftlich erfolg-

reiche Praxis, in der sie ihre Autonomie wahren und qualitativ hochwertige Gesundheitsleistungen erbringen können. Mit der eingetragenen Genossenschaft (eG) steht eine Kooperationsform zur Verfügung, die wesentlich zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen beitragen kann. Der prägende Grundsatz der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist auch in der Gesundheitsversorgung geeignet, ökonomische Problemlagen zu überwinden.

Für niedergelassene Ärzte kann ein Zusammenschluss als eG vielfältige Vorteile bringen: Die Anschaffung neuer Geräte als Folge des raschen medizinisch-technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung der modernen Kommunikations- und Informationstechnologie kann gemeinsam besser gestemmt werden. Investitionen werden geteilt, die Auslastung der Geräte kann verbessert und die Amortisationszeit verkürzt werden.

Führt man sich vor Augen, dass immer mehr Ärzte ihren Ruhestand antreten werden und dass zugleich ein Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften vorliegt, so wird deutlich, wie wichtig es ist, die Position der Ärzte in den Regionen zu stärken. Eine genossenschaftliche Zusammenarbeit kann dem entgegenwirken. Sie trägt sowohl zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als auch der Einkommenssituation der Ärzte bei. Kollegiale

Beratung und gemeinsame Vertretung sind ebenso möglich wie eine stärkere fachliche Spezialisierung der Kooperationsbeteiligten. Überdies können Synergien ausgenutzt und Behandlungsabläufe optimiert werden. Genossenschaften verbessern damit auch langfristig die ärztliche Versorgungsstruktur in den Regionen.

Genossenschaftliches MVZ

Das Spektrum ärztlicher Kooperationen ist vielfältig: Es reicht von losen Zusammenschlüssen über Praxis- und Apparategemeinschaften bis hin zu Berufsausübungsgemeinschaften oder einer Zusammenarbeit mit Krankenhäusern. Bereits seit dem Jahr 2004 und dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes ist es Ärzten gestattet, sich in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemeinsam zu organisieren. Definitionsgemäß sind MVZ fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen sich Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte betätigen. Die interdisziplinäre Ausrichtung soll eine ganzheitliche Versorgung der Patienten „aus einer Hand“ garantieren.

Vertragsärzte entscheiden sich als Träger eines MVZ häufig vorschnell für die Organisationsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), obwohl die eingetragene Genossenschaft eine besser geeignete Alternative ist. Der Vorteil

der Genossenschaft ist eine auf Dauer angelegte, stabile Kooperationsform, in der klare Strukturen (Vorstand und Aufsichtsrat) vorherrschen. Anders als in einer GbR liegt bei einer eG eine begrenzte Haftung vor. Als juristische Person besteht die Genossenschaft zudem auch im Falle eines Ausscheidens einzelner Mitglieder weiter fort. Schließlich zeichnet sich die eingetragene Genossenschaft durch eine ganz besondere Stabilität aus, die insbesondere auch auf die unabhängige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geschäftsführung durch den zuständigen genossenschaftlichen Regionalverband zurückzuführen ist.

Die medicus Eifler Ärzte eG hat diese innovative Organisationsstruktur für die ärztliche Versorgung im Eifelkreis nun praktisch umgesetzt. Die größte Herausforderung war die Zulassung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Entscheidender Punkt waren Forderungen der KV nach selbstschuldnerischen Bürgschaften, welche für die Rechtsform der GmbH gelten. Obwohl die Genossenschaft die freiwillige Bereitstellung einer Sicherheit in weit ausreichender Höhe angeboten hatte, bestand die KV auf selbstschuldnerische Bürgschaften aller Mitglieder. Auf Initiative der Politik aus Land, Kreis und Stadt hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn mit einem Schreiben an die rheinland-pfälzische Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler reagiert und die Rechtslage klargestellt: Selbstschuldnerische Bürgschaften aller Mitglieder sind für Genossenschaften nicht notwendig. Damit hat die medicus Eifler Ärzte eG die Tür für die Gründung weiterer genossenschaftlicher MVZ weit aufgestoßen.

Ein Beitrag der
PerspektivePraxis-Redaktion

Literaturempfehlung



„Friedrich Wilhelm Raiffeisen – Zitate“

Friedrich Wilhelm Raiffeisen gilt als einer der beiden großen „Gründerväter“ des deutschen Genossenschaftswesens. Jetzt ist ein neues Buch mit über 200 seiner Aussprüche zu den verschiedensten Themen erschienen.

„Vater Raiffeisen“ nannte man ihn schon zu Lebzeiten in voller Anerkennung. Ob Raiffeisenbank oder Raiffeisengenossenschaft, bis heute steht sein Name stellvertretend für mitgliederbestimmte Unternehmen. Neben seinem wichtigen Werk „Die Darlehnskassen-Vereine“ sind von ihm vor allem Aussprüche zur Genossenschaftsidee überliefert. Doch Raiffeisen hatte mehr zu sagen – zu Genossenschaften, aber auch zu anderen Themen seiner Zeit, wie etwa zu Bildung und wissenschaftlichem Fortschritt, christlichen Werten, zur Arbeiterfrage oder zu Tugenden wie Sparsamkeit und Ehrlichkeit.

Anlässlich seines 200. Geburtstages ist in der Reihe geno|dition ein neues Buch mit über 200 Zitaten von Friedrich Wilhelm Raiffeisen erschienen. Es soll dazu beitragen, den Genossen-

schaftspionier als ganze Person mit seinen Ansichten und Einstellungen zu den unterschiedlichsten Themen besser kennenzulernen. Die vielfach überraschend zeitlosen Aussprüche bieten auch Denkanstöße und Anregungen für eigene Reden und Texte.

Für diese Veröffentlichung wurden die Zitate behutsam orthografisch modernisiert und mancher langer Ausspruch durch kleinere Auslassungen lesefreundlicher gestrafft. Eine vorangestellte Biografie soll ihre Einordnung in das Lebenswerk Raiffeisens ebenso erleichtern wie die kurzen Einleitungstexte zu Beginn der einzelnen thematischen Abschnitte.

„Friedrich Wilhelm Raiffeisen – Zitate“, herausgegeben von Marvin Brendel, 68 Seiten, 10,80 Euro, ISBN 978-3-7467-7813-6

Immer auf dem neuesten Stand der Finanzmarktregulatorik



Der Finanzmarkt ist durch permanente Änderungen in der Gesetzgebung gekennzeichnet. Um diese zu bewältigen, bedarf es eines effektiven Monitoring-systems, welches gründlich und tagesaktuell alle regulatorischen Veränderungen auf dem Finanzmarkt erfasst. Doch vielen Unternehmen und Organisationen fehlen die Kapazitäten und/oder die Expertise, um dies gewährleisten zu können. Genau in diese Bresche springt das Informationsportal zur Finanzmarktregulierung „Regupedia.de“. Es informiert täglich, umfassend und vollständig über alle finanzmarktregulatorischen Anforderungen im deutschen Rechtsraum. Regupedia.de richtet sich

an Banken, Asset Manager, Kapitalmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden und wird von über 50 Unternehmen im Bankensektor (u.a. DZ BANK Gruppe, Deutsche Bundesbank) auf allen Hierarchieebenen in der Compliance, im Regulatory Office, im Rechtsbereich oder in betroffenen Fachbereichen genutzt. Regupedia.de bereitet die finanzmarktregulatorischen Informationen anwenderfreundlich auf und hält seine Leser mit einem täglichen Bulletin auf dem neuesten Stand.

Nutzer haben Zugriff auf eine umfassende Datenbank mit mehr als 7.500 Dokumenten aus Deutschland und

Europa. Das intuitive Suchmenü bringt sie treffsicher und schnell ans Ziel – der Komplexität der Regulierung zum Trotz. Von Fachexperten aufbereitete vertiefende Analysen (Management Summaries, White Papers und Checklisten) erleichtern die Einschätzung der Relevanz von Dokumenten für Unternehmen. Der DGRV hat für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag mit der ORO Services GmbH abgeschlossen, um das Informationsportal „Regupedia.de“ zu exklusiven Konditionen nutzen zu können. Über die Rahmenvereinbarung erhalten Genossenschaften einen Nachlass von 60 Prozent auf den Listenpreis. Eine kostenfreie Testphase von drei Wochen ist vorab möglich.

Den Rahmenvertrag und weitere Angebote finden Sie auf dgrv.de

Ein Beitrag der
PerspektivePraxis®-Redaktion

Impressum

Herausgeber: DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Linkstraße 12, 10785 Berlin
Internet: www.perspektivepraxis.de

Redaktion: Dr. Andreas Wieg (verantwortlich), Paul Heitmann, Benjamin Dannemann, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied

Bildnachweis: © istock.com/vencavolrab (Titel und Seite 2); © istock.com/Xantana (Seite 4); © istock.com/Andree_Nery (Seite 5); © Marvin Brendel (Seite 7); © Regupedia (Seite 8)

Viervielfältigung und Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Artikel – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung durch den Herausgeber und nur mit Nennung der Originalquelle gestattet.